Peter Leibfried / Thomas Amann

Ein Schatten über den Gewinn- und Verlustrechnungen des DAX 100?

– Die praktische Bedeutung des Other Comprehensive Income nach IAS und US-GAAP[1] –

I. Einleitung

Die Frage nach dem „richtigen" finanziellen Ergebnis eines Unternehmens führt in jüngster Zeit zu zunehmenden Zweifeln an der Berichterstattung von Unternehmen und zu wachsenden Unsicherheiten am Kapitalmarkt[2]. Im Mittelpunkt stehen dabei i.d.R. besonders öffentlichkeitswirksame Fälle unzutreffender bzw. vermeintlich falscher Bilanzierung oder der unsachgemäßen Ausnutzung von Beurteilungsspielräumen[3]. Praktische Probleme der zutreffenden Erfassung der Entwicklung eines Unternehmens auf Basis finanzwirtschaftlicher Größen können sich jedoch auch dann ergeben, wenn die technische Umsetzung der anzuwendenden Regelungen keinen Anlass zur Sorge bietet. Ursächlich hierfür sind Besonderheiten der internationalen Rechnungslegung und deren für die bisherige Analyse teilweise ungewöhnlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Der vorliegende Beitrag illustriert dies am Beispiel des „Other Comprehensive Income" (OCI) nach IAS und US-GAAP. Hierunter sind erfolgsneutrale Änderungen im Eigenkapital zu verstehen, die weder aus Transaktionen mit Anteilseignern (Einzahlungen, Ausschüttungen, etc.) noch aus den in der GuV enthaltenen Posten resultieren[4]. Nach IAS und US-GAAP betrifft dies eine ganze Reihe von Vermögensänderungen, die somit ausschließlich durch bilanzielle Änderungen und direkt im Eigenkapital erkennbar werden. Diese direkte Verrechnung von für die finanzielle Situation eines Unternehmens maßgeblichen Positionen im Eigenkapital ist jedoch nicht von Dauer. Sämtliche Positionen des OCI führen, je nach Sachverhalt und Maßnahmen der Unternehmensleitung, früher oder später zur Realisierung entsprechender Gewinne oder Verluste in der GuV. Das Other Comprehensive Income eines Unternehmens stellt somit quasi eine Schatten-GuV dar.

Aufbauend auf einer erläuternden Darstellung der Komponenten des Other Comprehensive Income wird nachfolgend dessen praktische Bedeutung bei den Unternehmen des DAX 100 analysiert. Die hierbei festzustellenden Dimensionen machen deutlich, dass möglicherweise neben den allseits bekannten Risiken der schlichtweg sachlich falschen Bilanzierung auch erhebliche Unternehmenswertrisiken aufgrund schwer erkennbarer Elemente der finanziellen Performance in internationalen Jahresabschlüssen vorliegen.

II. Komponenten des Other Comprehensive Income

Das Other Comprehensive Income umfasst Positionen, die nach IAS und US-GAAP direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden und somit zunächst nicht die GuV berühren. Wesentliche Bestandteile des OCI ergeben sich regelmäßig aus den folgenden Ursachen:

- Unrealisierte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit Availabe-for-Sale-Wertpapieren[5];
- Umrechnungsdifferenzen aus der Fremdwährungsumrechnung[6];
- Effektiver Teil von Marktwertveränderungen aus Cash-flow Hedges[7];
- Anpassungen an die Minimum Pension Liability[8] sowie
- Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten[9].

Eine nur nach US-GAAP bestehende begriffliche Verwirrung betrifft das Zusammenspiel der Positionen „Other Comprehensive Income" sowie „Comprehensive Income". Während das Other

Dipl.-Oec. Peter Leibfried, MBA, CPA, ist Mitglied des Vorstands der Unternehmensberatung FAS AG, der Akademie für Internationale Rechnungslegung und der German CPA Society e.V. in Stuttgart.
Dipl.-Bw. (BA) Thomas Amann ist als selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für die FAS AG tätig. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Autoren liegt im Bereich der praktischen Umsetzung internationaler Standards der Rechnungslegung in Deutschland.

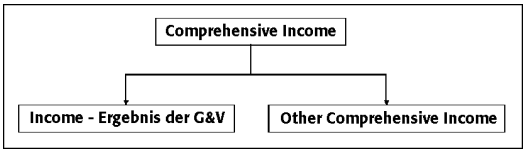
1) Die Autoren danken Frau Silvia Wegner für ihre wertvolle Unterstützung bei der Auswertung der Geschäftsberichte.
2) So führte in der jüngsten Vergangenheit bereits die alleinige Behauptung einer unsachgemäßen Bilanzierung bei der MLP AG zu einem drastischen Kurseinbruch der Aktie. Auf entsprechende stichhaltige Nachweise für die Behauptung hat der Kapitalmarkt nicht gewartet.
3) Exemplarisch seien hierbei weiterhin die Fälle Enron, Flowtex, Balsam-Procedo, Bayerische Hypobank oder Bankgesellschaft Berlin genannt.
4) Vgl. SFAS No. 130 para. 8, IAS 1 para. 86. Der Begriff Other Comprehensive Income wird in den IAS zwar nicht explizit erwähnt, allerdings ergibt sich die materielle Inhaltsgleichheit mit dem Begriff aus SFAS 130 beispielsweise aus IAS 1 para. 88. Dort heißt es: „Andere Standards schreiben vor, dass Gewinne und Verluste, wie etwa Überschüsse und Fehlbeträge aus Neubewertungen und bestimmte Währungsumrechnungsdifferenzen, direkt als Veränderungen des Eigenkapitals zusammen mit Kapitaltransaktionen und Ausschüttungen an die Eigentümer erfasst werden." Im Folgenden wird der Begriff OCI daher auch im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungsinhalten in IAS-Abschlüssen verwendet. Dass es im deutschen Handelsrecht bereits etwas Vergleichbares gibt bzw. eventuell bald zu erwarten ist, lässt sich aus diversen Definitionen in DRS 7, Tz. 5 entnehmen: „Konzerngesamtergebnis (Comprehensive Income): Gesamtergebnis des Konzerns, das neben dem Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag das übrige Konzernergebnis umfasst." Interessant ist hierbei die englische Fassung des entsprechenden Abschnitts in DRS 7 (GAS 7): „Total recognised results for the group: the total net result of the group, including the group net profit or loss for the year and other gains and losses recognised directly in equity during the year." Der in der deutschen Fassung in Klammern gesetzte Begriff „Comprehensive Income" wird in der englischen Übersetzung nicht verwendet.
5) Vgl. SFAS No. 115 para. 16, IAS 39 para. 103 (b) (ii).
6) Vgl. SFAS No. 52 para. 13, IAS 21 para. 30. Dies wird explizit auch in DRS 7, Tz. 5 so erwähnt (vgl. Fn. 4).
7) Vgl. SFAS No. 133 para. 30, IAS 39 para. 158 (a).
(Fußnoten 8 und 9 auf S. 190).

Comprehensive Income lediglich die erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen umfasst, beinhaltet das Comprehensive Income zusätzlich auch noch das Jahresergebnis aus der GuV[10]. Bereits die Begrifflichkeiten unterstützen die eingangs geäußerte Vermutung, wonach nach dem Verständnis einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung für die Beurteilung der wahren Erfolgslage eines Unternehmens sowohl auf erfolgswirksame wie auch auf erfolgsneutrale Änderungen des Reinvermögens abzustellen ist. Die Frage des Ausweises in GuV oder im Eigenkapital, die insbesondere zwischen kontinentaleuropäischer und angelsächsischer Rechnungslegung in der Vergangenheit zu einem Konflikt zwischen Vorsichtsprinzip und marktgerechtem Vermögensausweis geführt hat, verliert damit deutlich an Brisanz – „stille" Lasten und „stille" Reserven werden offengelegt.

Unter Other Comprehensive Income sind erfolgsneutrale Änderungen im Eigenkapital zu verstehen, die weder aus Transaktionen mit Anteilseignern noch aus den in der GuV enthaltenen Posten resultieren.

Abb. 1 verdeutlicht die Zusammenhänge:

Abb. 1: Bestandteile des Comprehensive Income nach US-GAAP



1. Unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Availabe-for-Sale Wertpapieren

Sowohl nach IAS wie auch nach US-GAAP erfolgt die Klassifizierung von Wertpapieren nach deren Verwendungszweck. Die aus Sicht der Praxis größte Relevanz besitzt dabei die Gruppe der Available-for-Sale Wertpapiere[11], die als allgemeine Liquiditätsreserve eines Unternehmens gehalten werden[12]. Die Bewertung von Available-for-Sale Wertpapieren erfolgt grundsätzlich zum Marktwert am Bilanzstichtag[13]. Unrealisierte Gewinne und Verluste sind nach US-GAAP – unter Berücksichtigung von (latenten) Steuern – erfolgsneutral im Other Comprehensive Income auszuweisen[14]. Nach IAS besteht ein einmalig ausübbares und dann stetig beizubehaltendes Wahlrecht hinsichtlich der Erfassung des Wertes im Ergebnis der Periode oder der erfolgsneutralen Berücksichtigung im Eigenkapital[15]. Bei zunächst erfolgsneutraler Behandlung wird im Zeitpunkt des Verkaufs der entsprechende Betrag vom OCI in das Finanzergebnis der GuV umgebucht[16], sodass über die Totalperiode in jedem Fall eine erfolgswirksame Erfassung der realisierten Gewinne oder Verluste sichergestellt ist.

2. Umrechnungsdifferenzen aus der Fremdwährungsumrechnung

Eine weitere Komponente des Other Comprehensive Income ergibt sich aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften zum Zwecke der Konsolidierung in einer anderen Währung. Gemäß dem nach IAS und US-GAAP geltenden Konzept der funktionalen Währung kommen für die Umrechnung einzelner Posten der Bilanz sowie für Bilanz und GuV unterschiedliche Umrechnungskurse zum Einsatz[17]. Diese nichtlineare Transformation aller Posten eines Jahresabschlusses hat zur Folge, dass im umgerechneten Abschluss im Vergleich zum ursprünglichen Zahlenwerk in Landeswährung Umrechnungsdifferenzen auftreten. Aktiva und Passiva entsprechen sich zumeist nicht mehr vollständig, und in der GuV ergibt sich ein anderes Jahresergebnis als in der Bilanz.

8) *Nur nach US-GAAP, vgl. SFAS No. 87 pars. 36 ff. Die IAS sehen keine vergleichbare Regelung vor. Vgl. Appendix C zu IAS 19 pars. 63-65 (Recognition and measurement: an Additional Minimum Liability). Darin wird in par. 64 auf die entsprechende US-GAAP-Regelung nach SFAS 87 Bezug genommen. „One example of a requirement for an enterprise to recognise an additional minimum liability is in the US Standard SFAS 87." Die Erforderlichkeit eines solchen Ausweises wird aber sofort im Anschluss daran in para. 65 wiederum verworfen. „The board believes that such additional measures of the liability are potentially confusing and do not provide relevant information. They would also conflict with the Framework's going concern assumption and with its definition of a liability. The new IAS 19 does not require the recognition of an additional minimum liability".*

9) *Nur nach IAS, vgl. IAS 16 para. 29 sowie IAS 38 para. 64.*

10) *Vgl. Miller, GAAP Guide 2001, Ch. 41 par. 12. „The term comprehensive income, as used in FAS-130, includes net income plus all other components of comprehensive income. The term other comprehensive income denotes revenues, expenses, gains, and losses, that are included in comprehensive income but not in net income in accordance with GAAP".*

11) *Vgl. die Untersuchung von Leibfried/Sommer (KoR 6/2001 S. 258), wonach in 83% der am Neuen Markt anzutreffenden Fälle Wertpapiere dieser Kategorie zuzuordnen waren.*

12) *Vgl. SFAS No. 116 pars. 6 ff. sowie IAS 39 pars. 7 ff. Hiervon abzugrenzen sind Trading Wertpapiere, die zum Zweck des kurzfristigen Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht gehalten werden, sowie Held-to-Maturity Wertpapiere, die noch bis zum Fälligkeitstermin gehalten werden sollen (Fremdkapitalpapiere).*

13) *Vgl. SFAS No. 115 para. 13 sowie IAS 39 para. 69.*

14) *Vgl. SFAS No. 115 para. 14 i.V.m. SFAS 130 para. 33.*

15) *Vgl. IAS 39 para 103 b.*

16) *Eine dauerhafte Wertminderung von Wertpapieren stellt eine Ausnahme dar, für die eine erfolgsneutrale Behandlung ausscheidet und der entsprechende Verlust sofort im Ergebnis zu erfassen ist (vgl. SFAS No. 115 para. 16 sowie IAS 39 para. 109). Allerdings dürfte in der Praxis die Abgrenzung zwischen vorübergehender und dauerhafter Wertminderung oftmals schwierig sein, sodass hier zumindest bis zum Verkauf der entsprechenden Wertpapiere ein gewisser Gestaltungsspielraum bleibt. Zu der grundsätzlich selben Problematik der Abgrenzung zwischen vorübergehender und voraussichtlich dauernder Wertminderung im HGB, vgl. IDW RS VFA 2: Auslegung des § 341b HGB (neu), WPg 2002 S. 475 ff.*

17) *Die konkret anzuwendenden Umrechnungskurse hängen dabei vom Umfang der Einbindung der Tochtergesellschaft in die Aktivitäten des Mutterunternehmens ab (vgl. SFAS No. 52, IAS 21). Bei weitgehend selbstständigen Tochtergesellschaften („Foreign Entities") sind alle Posten der Bilanz bis auf das Eigenkapital zum Stichtagskurs umzurechnen; beim Eigenkapital kommt der historische Wechselkurs bei Einzahlung bzw. Entstehung zum Ansatz. Die GuV ist mit Durchschnittskursen umzurechnen. Bei in die Tätigkeiten des Mutterunternehmens integrierten Tochtergesellschaften („Foreign Operations") sind die Posten der Bilanz jeweils mit historischen Kursen umzurechnen. Die GuV ist zu Durchschnittskursen umzurechnen, mit Ausnahme solcher Positionen, die auf historischen Bilanzposten beruhen (z.B. Abschreibungen). Hier kommen die Kurse der entsprechenden Bilanzpositionen zur Anwendung. Für Hochinflationsländer gelten Sonderregelungen.*

Die sich so ergebenden Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung werden in der konsolidierten Bilanz im Rahmen des Other Comprehensive Income ausgewiesen. Der auf eine Tochtergesellschaft entfallende Betrag muss bei deren Verkauf oder Liquidation eliminiert und als Buchgewinn oder -verlust aus dem Abgang des Tochterunternehmens ausgewiesen werden. Bei teilweisem Verkauf erfolgt die Einbeziehung pro rata[18].

3. Effektiver Teil von Marktwertveränderungen aus Cash-flow Hedges

Sowohl nach den Regelungen in US-GAAP[19] als auch IAS[20] werden derivative Finanzinstrumente als bilanzierungspflichtige Vermögenswerte und Schulden zum Fair Value bewertet[21]. Die aus der Marktbewertung resultierenden Gewinne und Verluste sind dabei grundsätzlich in der laufenden Periode erfolgswirksam zu erfassen[22]. Abweichend von diesem Grundsatz gibt es jedoch Sonderregelungen zur Erfassung von Hedgegeschäften[23].

Dabei lassen sich die folgenden Arten von Sicherungsbeziehungen (Hedge-Accounting) unterschieden:

- Fair Value Hedges;
- Cash-flow Hedges;
- Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity[24].

Entsprechend der jeweiligen Kategorisierung der Hedge-Beziehung erfolgt der Ausweis der aus den Marktwertschwankungen des Grundgeschäfts und des damit zusammenhängenden Sicherungsgeschäfts resultierenden Ergebniseffekte entweder erfolgswirksam in der GuV oder ergebnisneutral im Other Comprehensive Income[25].

Ein Fair Value Hedge liegt vor, wenn bilanzierte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gegen Marktwertschwankungen mittels entsprechender Sicherungsgeschäfte (grundsätzlich ausschließlich Derivate) abgesichert werden[26]. Die Schwankungen des Zeitwerts von Grund- und Sicherungsgeschäft werden beim Fair Value-Hedge jeweils erfolgswirksam in der GuV erfasst[27]. Auswirkungen auf das OCI ergeben sich somit nicht.

Beim Cash-flow Hedge wird das Risiko aus einem variablen zukünftigen Zahlungsstroms aus bilanzierten Vermögenswerten oder Schulden abgesichert[28], beispielsweise die Sicherung eines variabel verzinslichen Darlehens mittels eines (Festzinszahler-)Zinsswaps[29]. Daneben kann auch ein noch nicht bilanzierter erwarteter zukünftiger Geschäftsvorfall (Forecasted Transaction) mittels Derivat abgesichert werden[30]. Als Beispiel sei hier die Absicherung von Währungsrisiken aus dem Einkauf von Rohstoffen in Fremdwährung aufgrund einer festen vertraglichen Verpflichtung genannt[31]. Weiterhin ist auch die Absicherung einer nicht bilanzierten festen Verpflichtung (Unrecognised Firm Commitment) zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts nach IAS 39.137 (b) als Cash-flow Hedge zu behandeln, während dieser nach SFAS 133.4 (a) als Fair Value Hedge zu behandeln ist. Hier käme z.B. die Absicherung gegen das künftige Kursänderungsrisiko im Rahmen einer nicht bilanzierten vertraglichen Verpflichtung zum Kauf eines Flugzeugs in Fremdwährung im Betracht[32].

Eine weitere Komponente des Other Comprehensive Income ergibt sich aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften zum Zwecke der Konsolidierung in einer anderen Währung.

Für einen Cash-flow Hedge gelten die folgenden Bilanzierungsregeln[33]:

- Der effektive Teil des Gewinns oder Verlustes aus dem (derivativen) Sicherungsgeschäft ist unter entsprechender Bezeichnung als Bestandteil des Other Comprehensive Income erfolgsneutral im Eigenkapital auszuweisen.
- Der ineffektive Teil wird erfolgswirksam in der GuV erfasst[34].

Die im OCI aufgelaufenen Gewinne und Verluste werden erst in der Periode aus dem Eigenkapital entnommen, in dem auch die zukünftigen Zahlungsströme oder der erwartete Geschäftsvorfall erfolgswirksam werden bzw. die Anschaffung eines Vermögenswerts aus einem bindenden Vertrag erfolgt[35]. Das gleiche gilt, wenn der erwartete Geschäftsvorfall nicht eintritt bzw. die Sicherungsbeziehung wegfällt[36].

18) *Vgl. SFAS No. 52 para. 14 sowie IAS 39 para. 37.*
19) *Vgl. SFAS No. 133: Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities und SFAS No. 138: Accounting for Certain Derivative Instruments and Certain Hedging Activities.*
20) *Vgl. IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement.*
21) *Vgl. SFAS No. 133 para. 3 sowie IAS 39 pars. 10, 69 und 93.*
22) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 (a) sowie IAS 39 para. 103 (a).*
23) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 (b-d) sowie IAS 39 pars. 121 ff.*
24) *Vgl. IAS 39 para. 137. Nach SFAS No. 133 para. 4 und 18 sind die Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity als eine (Unter-)Kategorie der Foreign Currency Hedges einzustufen. Weitere (Unter-) Kategorien der Foreign Currency Hedges sind die Foreign Currency Fair Value Hedges und die Foreign Currency Cash-flow Hedges, deren Bilanzierung jeweils den allgemeinen Regelungen für Fair Value Hedges bzw. Cash-flow Hedges folgen.*
25) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 sowie IAS 39 pars. 153, 158, 164. Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Hedges und der bilanziellen Abbildung in der Form des Hedge-Accounting vgl. Bellavite-Hövermann/Barckow, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS 39) sowie die dortige umfassende Angabe des Schrifttums.*
26) *Vgl. SFAS No. 133 para. 4 (a) sowie IAS 39 para. 137 (a) i.V.m. 122. Nach US-GAAP wird auch die Absicherung bindender Verträge (unrecognized firm commitments) zu den Fair Value Hedges gezählt, vgl. SFAS No. 133 para. 4 (a).*
27) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 (b) sowie IAS 39 para. 153.*
28) *Vgl. SFAS No. 133 para. 4 (b) sowie IAS 39 para. 137 (b).*
29) *Vgl. IAS 39 para. 139 (c).*
30) *Vgl. SFAS No. 133 para. 4 (b) bzw. (c). 3, in dem der Foreign Currency Cash-flow Hedge erwähnt wird sowie IAS 39 para. 137 (b).*
31) *Vgl. IAS 39 para. 139 (b).*
32) *Vgl. IAS 39 para. 139 (a). Nach SFAS No. 133 para. 4 (a) bzw. (c) würde dieser nach den Regelungen eines Foreign Currency Fair Value Hedges behandelt.*
33) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 (c) sowie IAS 39 para. 158.*
34) *Auf die IAS-spezifischen Sonderfälle, in denen das Sicherungsgeschäft ausnahmsweise kein Derivat ist, soll hier nicht näher eingegangen werden.*
35) *Vgl. SFAS No. 133 pars. 30 ff. sowie IAS 39 para. 160.*
36) *Vgl. SFAS No. 133 pars. 30 ff. sowie IAS 39 para. 163.*

Die Behandlung eines Gewinns oder Verlustes aus der Absicherung einer Nettoinvestition in eine wirtschaftlich selbstständige ausländische Teileinheit (Hedge of a Net Investment in a Foreign Entity) i.S.v. IAS 21 oder SFAS 52 wird entsprechend den Regelungen für Cash-flow Hedges behandelt[37]. Der effektive Teil des Sicherungsgeschäfts wird somit erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen, während der ineffektive Teil erfolgswirksam in der GuV erfasst wird.

Nach der in diesem Artikel gewählten Auslegung des Begriffs Other Comprehensive Income fallen auch Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten unter diese Definition.

4. Anpassungen an die Minimum Pension Liability

Bei der Additional Minimum Pension Liability handelt es sich um einen Korrekturposten zu den Pensionsrückstellungen. Dabei ist als Mindestbetrag nach US-GAAP die sog. Accumulated Benefit Obligation (ABO) auszuweisen[38]. Die ABO stellt den Barwert der zum jeweiligen Bewertungsstichtag erdienten Pensionsansprüche, jedoch ohne Berücksichtigung künftiger Gehaltserhöhungen, dar[39]. Sofern die bilanziell erfassten Pensionsrückstellungen (Accrued Pension Cost Liability) abzüglich vorhandener Aktiva zur Bedienung der Pensionsverpflichtungen (Plan Assets) nicht zur Deckung der Accumulated Benefit Obligation ausreichen, ist zusätzlich eine Additional Minimum Pension Liability als Verbindlichkeit zu passivieren[40]. Dies geschieht erfolgsneutral durch die Bildung eines immateriellen Sonderpostens auf der Aktivseite und damit einer Verlängerung der Bilanz. Die Bildung des immateriellen Sonderpostens auf der Aktivseite ist jedoch auf solche Unterdeckungen beschränkt, die aus noch nicht amortisierten Beträgen aus rückwirkenden Anpassungen des Pensionsplans (Unrecognized Prior Service Cost) oder der erstmaligen Anwendung von nach FAS 87 bestehenden Verpflichtung (Initial Net Obligation) resultieren[41]. Eine darüber hinaus gehende Additional Minimum Pension Liability ist als Other Comprehensive Income unter Berücksichtigung aktiver latenter Steuern als separater Bestandteil im Eigenkapital auszuweisen[42].

Die Hintergründe des so entstehenden negativen Other Comprehensive Income als „stille" Last sind für den wenig geübten Abschlussleser sicherlich nur schwer verständlich. Gerade bei Abwärtsentwicklungen am Kapitalmarkt können sich hieraus jedoch erhebliche Auswirkungen ergeben: Sofern – wie außerhalb Deutschlands üblich – ein Teil der Pensionsverpflichtungen durch Anlagen in Wertpapieren auf der Aktivseite refinanziert ist (Pension Plan Assets), führen die dort aufgetretenen Wertverluste zu einer bilanziellen Unterdeckung der Pensionsverpflichtung. Ähnlich den direkt vom Unternehmen gehaltenen Wertpapieren entsteht somit negatives Other Comprehensive Income. Wirtschaftlich betrachtet stellt dies Pensionsverpflichtungen dar, deren einstmals erfolgswirksam erdiente Deckung durch Wertverluste von am Kapitalmarkt notierten Aktiva verloren gegangen ist und nur bei einsetzender Wertsteigerung der Papiere wieder aufgeholt werden kann.

5. Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

Nach der in diesem Artikel gewählten Auslegung des Begriffes Other Comprehensive Income fallen auch Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten unter diese Definition[43]. Nach IAS 1.88 sind Überschüsse und Fehlbeträge aus Neubewertungen direkt als Veränderungen des Eigenkapitals zu erfassen.

Die Möglichkeit zur Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ergibt sich dabei als alternativ zulässige Methode (allowed alternative treatment) direkt aus IAS 16 (Sachanlagen) bzw. IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte)[44]. Macht das bilanzierende Unternehmen von diesem Wahlrecht Gebrauch, so sind die Neubewertungen mit hinreichender Regelmäßigkeit durchzuführen, um wesentliche Abweichungen zwischen Buchwert und Fair Value zu vermeiden[45].

Wird bei der Bewertung von Sachanlagen von dem Wahlrecht zur Bewertung zum Fair Value nach IAS 16.29 Gebrauch gemacht, so ist ein daraus resultierender Erhöhungsbetrag erfolgsneutral im Eigenkapital innerhalb der *Neubewertungsrücklage* zu erfassen, soweit dadurch nicht eine in der Vergangenheit aufwandswirksam erfasste Abschreibung rückgängig gemacht wird[46]. Die aus der Neubewertung resultierende passive latente Steuer mindert dabei ebenfalls erfolgsneutral den entsprechenden Posten im Eigenkapital[47].

Neubewertungen zum Fair Value bei Immateriellen Vermögenswerten sind nur zulässig, wenn für den betreffenden Wert ein aktiver Markt besteht[48]. Eine Erhöhung des Buchwerts des immateriellen Vermögenswerts ist erfolgsneutral im Eigenkapital unter die Position *Neubewertungsrücklage* einzustellen, soweit dadurch nicht eine in der Vergangenheit aufwandswirksam erfasste Abschreibung rückgängig gemacht wird[49].

Die Neubewertungsrücklage ist sowohl bei Sachanlagen als auch bei immateriellen Ver-

37) *Vgl. SFAS No. 133 para. 18 (d), 4 und 42 sowie IAS 39 para. 164.*
38) *Nach IAS ist eine derartige Position nicht zu bilden, vgl. Fn. 8.*
39) *Vgl. SFAS No. 87 para. 18.*
40) *Vgl. SFAS 87 pars. 36 ff.*
41) *Vgl. SFAS 87 para. 36.*
42) *Vgl. SFAS 87 para. 37.*
43) *Vgl. hierzu die Ausführungen in Fn. 4.*
44) *Vgl. IAS 16 para. 29-40 bzw. IAS 38 para. 64-78. Als Benchmark-Methode für die Folgebewertung der Sachanlagen bzw. der Immateriellen Vermögenswerte wird jedoch sowohl nach IAS 16 para. 28 als auch nach IAS 38 para. 63 die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gesehen.*
45) *Vgl. IAS 16 para. 29 und IAS 38 para. 64.*
46) *Vgl. IAS 16 para. 37.*
47) *Vgl. IAS 16 para. 40 i.V.m. IAS 12 pars. 61, 62 (a).*
48) *Vgl. IAS 38 para. 64.*
49) *Vgl. IAS 38 para. 77.*

mögenswerten bei Stilllegung oder Abgang aufzulösen und in die Gewinnrücklagen umzubuchen[50]. In der selben Art und Weise wird die Differenz der Abschreibungsbeträge auf Basis des Buchwerts nach Neubewertung und der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgelöst. Diese Umbuchungen erfolgen dabei nicht über die GuV[51]. Die aus der Neubewertung resultierenden höheren Abschreibungsbeträge sind jedoch zwingend aufwandswirksam über die GuV zu erfassen[52].

III. Ausweis des Other Comprehensive Income

SFAS 130 verlangt einen separaten Ausweis und Erläuterung der Bestandteile des OCI[53]. Die einzelnen Bestandteile des OCI können wahlweise vor oder nach (latenten) Steuereffekten ausgewiesen werden. Werden die einzelnen Bestandteile vor Steuern ausgewiesen, so hat aber der Ausweis des Gesamtbetrags des OCI nach Steuern zu erfolgen[54].

Drei verschiedene Darstellungsformen werden vom FASB als akzeptabel erachtet[55], wobei die beiden erstgenannten Versionen zu bevorzugen sind[56]:

a) *One-Statement-Approach:* In einem Statement of Income and Comprehensive Income werden hierbei im Anschluss an eine „traditionelle" GuV die Elemente sowie die Gesamtsumme des Other Comprehensive Income sowie des Comprehensive Income dargestellt.
b) *Two-Statement-Approach:* Es wird hierbei als erstes ein separates Income Statement in der Form einer „traditionellen" GuV ausgewiesen, das mit dem Net Income (Jahresüberschuss) endet. Danach beginnt ein zweites separates Statement of Comprehensive Income, das mit dem Net Income beginnt und danach die Elemente des Other Comprehensive Income, dessen Summe, sowie zum Schluss die Summe des Comprehensive Income, zeigt.
c) Weiterhin kann das Comprehensive Income innerhalb einer Eigenkapitalveränderungsrechnung *(Statement of Changes in Stockholder`s Equity)* ausgewiesen werden.

Das OCI des Geschäftsjahres und der Vorjahre ist als Gesamtsumme in der Bilanz getrennt von den Gewinn- und Kapitalrücklagen als separater Posten auszuweisen und als Accumulated Other Comprehensive Income zu bezeichnen[57]. Die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Accumulated Other Comprehensive Income ist entweder in der Bilanz, in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang darzustellen[58].

Nach IAS 1.7 (c) ist eine entweder sämtliche Veränderungen des Eigenkapitals oder nur die nicht aus Transaktionen mit Eigentümern resultierenden Veränderungen des Eigenkapitals enthaltende Aufstellung Pflichtbestandteil eines IAS-Abschlusses. In dieser Aufstellung (Statement of Changes in Equity) hat ein Unternehmen neben dem Ergebnis der Periode und den Auswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen gemäß IAS 8 auch die nach anderen Standards erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Aufwendungen, Erträge, Gewinne und Verluste auszuweisen[59]. Zusätzlich zu diesen Angaben ist in dieser Aufstellung oder im Anhang eine Überleitungsrechnung darzustellen, in der die Entwicklung des gezeichneten Kapitals, des Agios sowie *sämtlicher Rücklagen*[60] zu Beginn und am Ende der Periode gesondert anzugeben sind[61]. Hinsichtlich des formalen Aufbaus der Aufstellung über die Veränderung des Eigenkapitals nach IAS 1.86 besteht für die Bilanzierungspraxis Gestaltungsspielraum[62]. Beispielhaft werden im Anhang zu IAS 1 zwei alternative Darstellungsformen veranschaulicht. Die erste Darstellungsform entspricht dabei im Wesentlichen Alternative c) aus SFAS 130. Die zweite Darstellungsform erläutert die Veränderungen des OCI in einem separaten Bestandteil des Abschlusses, was weitgehend Alternative b) aus SFAS 130 entspricht.

Wären alle direkt im Eigenkapital erfassten „stillen" Lasten und „stillen" Reserven sofort im Ergebnis realisiert worden, wären die Jahresgewinne der DAX 100-Unternehmen insgesamt negativ ausgefallen.

IV. Praktische Bedeutung des OCI bei den Unternehmen des DAX 100

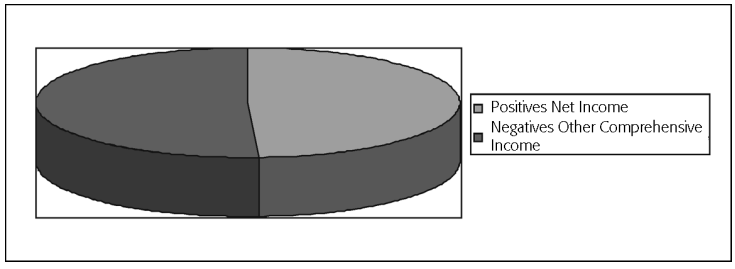
Untersuchungen über empirische Auswirkungen der Anwendung internationaler Standards der Rechnungslegung wurden in jüngster Zeit hauptsächlich bei den Unternehmen des Neuen Marktes durchgeführt[63]. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen die dort notierten Gesellschaften noch den zahlenmäßig größten Fundus an Abschlüssen nach IAS und US-GAAP dar. In zunehmendem Maße werden jedoch auch in den übrigen Börsensegmenten freiwillig Abschlüsse nach internationalen Standards erstellt. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Untersuchung stehen daher die Unternehmen des DAX 100[64], von denen für das Jahr 2001 mit 63 Unternehmen eine deutliche Mehrheit

50) Vgl. IAS 16 para. 39 und IAS 38 para. 78.
51) Vgl. IAS 16 para. 39 und IAS 38 para. 78.
52) Vgl. IAS 16 para. 41 und IAS 38 para. 88.
53) Vgl. Hierzu Abschn. II. 1. bis II. 4. Da die US-GAAP keine Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten vorsehen, kann eine solche zwangsläufig nicht im Other Comprehensive Income nach US-GAAP erscheinen.
54) Vgl. dazu SFAS No. 130 para. 24.
55) Vgl. dazu SFAS No. 130 para. 22 ff.
56) Vgl. dazu SFAS No. 130 para. 23.
57) Vgl. SFAS No. 130 para. 26.
58) Vgl. SFAS No. 130 para. 26.
59) Vgl. IAS 1 para. 86.
60) Dies impliziert, dass es mehr als eine Kategorie von Rücklagen gibt. Da die Gewinnrücklagen in IAS para. 86 (e) separat aufgeführt sind, kann es sich logischerweise nur um (Neubewertungs-) Rücklagen bzw. Bestandteile des OCI handeln.
61) Vgl. IAS 1 para. 86 (f).
62) Vgl. IAS 1 para. 89.
63) Vgl. z.B. die im Auftrag des deutschen Aktieninstituts e.V. verfasste Studie von Glaum/Street (KoR 2002 S. 122 ff.). Ursächlich hierfür ist die Verpflichtung dieser Unternehmen, einen Abschluss nach international anerkannten Richtlinien zu erstellen, vgl. Regelwerk Neuer Markt Abschnitt 7. 3.2 (1).
64) Stand 31. 5. 2002.

mittlerweile auf IAS oder US-GAAP umgestellt hat[65].

Über alle betrachteten Unternehmen ergab sich für das Geschäftsjahr 2001 ein Net Income von 26 805 Mio. €[66]. Im Vergleich dazu erreichte das im selben Zeitraum erwirtschaftete Other Comprehensive Income insgesamt einen negativen Betrag von 27 634 Mio. €[67]. Wären alle direkt im Eigenkapital erfassten Vermögensänderungen sofort im Ergebnis realisiert worden, wären die Jahresgewinne der DAX 100-Unternehmen insgesamt negativ ausgefallen. Grafisch dargestellt ergibt dies die folgenden Größenverhältnisse:

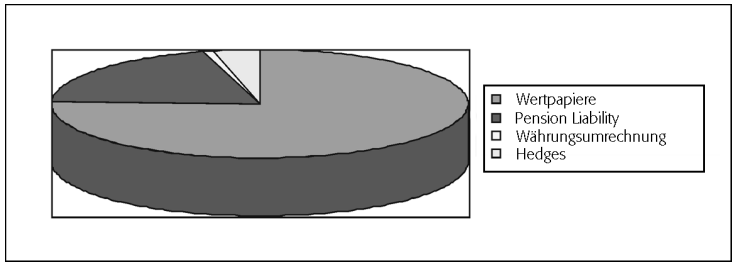
Abb. 2: Verhältnis von positivem Net Income und negativem Other Comprehensive Income im Jahr 2001



Spitzenreiter ist Siemens, indem einem Net Income von 2088 Mio. ein negatives Other Comprehensive Income von 5666 Mio. € gegenübersteht. Ähnlich deutlich ist die Situation bei der Allianz, bei der ein positives Net Income vom 1623 Mio. € durch negatives Other Comprehensive Income von 5172 Mio. € mehr als ausgeglichen wird. Die HypoVereinsbank weist bei einem positiven Net Income von 938 Mio. € ein negatives Other Comprehensive Income von 4557 Mio. € aus. Weitere relativ große Positionen finden sich bei der Deutschen Bank (positives Net Income 167 Mio. €, negatives Other Comprehensive Income 2840 Mio. €), der Münchener Rück (positives Net Income 250 Mio. €, negatives Other Comprehensive Income 2900 Mio. €), der Deutschen Telekom (positives Net Income 523 Mio. €, negatives Other Comprehensive Income 2760 Mio. €) sowie der Commerzbank (positives Net Income 102 Mio. €, negatives Other Comprehensive Income 1546 Mio. €). Die höchsten „stillen" Reserven hat im vergangenen Jahr Bayer aufgehäuft, indem ein positives Net Income von 965 Mio. € durch ein ebenfalls positives Other Comprehensive Income von 839 Mio. € noch weiter erhöht wird.

Auffallend ist, dass bei den nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen des negative Other Comprehensive Income i.H.v. 13 891 Mio. € das positive „normale" Net Income mit 10 561 Mio. € mehr als aufzehrt. Bei den Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach IAS erstellen, wird das positive Net Income von 16 244 Mio. € durch das negative Other Comprehensive Income i.H.v. 13 743 Mio. € nicht ganz kompensiert. Dies ist nach unserer Einschätzung auf die nur nach US-GAAP zu bildende Additional Minimum Pension Liability zurück zu führen, die bei Wertverlust von Fondsaktiva im Pensionsvermögen zu erheblichem negativen Other Comprehensive Income führen kann. Bei der Abschlussanalyse ist dieser Unterschied somit zu berücksichtigen.

Abb. 3: Ursachen des negativen Other Comprehensive Income im Jahr 2001



Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Verteilung der Ursachen für das festgestellte negative Other Comprehensive Income des Berichtsjahres 2001. Im Bereich der IAS resultiert dies überwiegend aus Wertverlusten bei Available-for-Sale Wertpapieren, nach US-GAAP sowohl aus Wertpapieren wie auch aus der Additional Minimum Pension Liability (und damit indirekt ebenfalls aus Wertpapieren). Die größten Volatilitäten im Comprehensive Income ergeben sich demzufolge zwangsläufig bei den Banken und Versicherungen. Überdies ist von Interesse, wie die nach IAS bilanzierenden Konzerne das nach IAS 39 bestehende bilanzpolitische Wahlrecht ausüben, Wertveränderungen bei den Available-for-Sale Wertpapieren entweder erfolgswirksam über die GuV oder ergebnisneutral über das Other Comprehensive Income zu berücksichtigen. Nach unserer Untersuchung haben die analysierten Unternehmen dieses Wahlrecht stets zu Gunsten der erfolgsneutralen Behandlung ausgeübt. Die Furcht vor erheblichen Ergebnisvolatilitäten ist nicht zu übersehen. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Ursachen des negativen Other Comprehensive Income im Jahr 2001[68] (vgl. Abb. 3).

Die Betrachtung in Abb. 3 umfasst zunächst die Analyse der Jahressscheibe 2001. Sowohl „normales" Net Income wie auch das Other Comprehensive Income kumulieren sich jedoch über die Jahre im Eigenkapital auf, sodass die Beurteilung der Vermögensposition eines Unternehmens auch die Bestandsgrößen zum Periodenende mit berücksichtigen muss. Kommt es bei Finanzanlagen – wie in den vergangenen Jahren zu beobachten – zunächst zu einer erheblichen Wertsteigerung der Papiere, sind aus der Vergangenheit möglicherweise ausreichend „stille" Reserven im Other Comprehensive Income enthalten, um die im Jahr

65) *Dabei ist ein deutliches Übergewicht von 40 nach IAS bilanzierenden Unternehmen im Vergleich zu 23 nach US-GAAP ihre Bücher schließenden Unternehmen zu erkennen.*

66) *Summe aller Ergebnisse laut GuV, nach Berücksichtigung von Minderheitenanteilen und incl. Sondereffekte.*

67) *Damit eine Vergleichbarkeit zwischen Net Income und Other Comprehensive Income gegeben ist, sind die an dieser Stelle und der weiteren Darstellung präsentierten Zahlen jeweils nach Steuern (net of related tax effects) wiedergegeben. Entlastende potenzielle Steuerspareffekte sind also bereits auf die bestehenden „stillen Lasten" angerechnet.*

68) *Von der nach IAS 16 bzw. IAS 38 bestehenden Möglichkeit, zur Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus hat nach unserer Erhebung kein Unternehmen Gebrauch gemacht.*

2001 aufgetretenen Wertverluste auszugleichen. Während die Jahresscheibe 2001 somit klar negativ ist, kann die summarische Betrachtung der Entwicklung dieses Eigenkapitalbestandteils per Saldo ein anderes Ergebnis liefern.

Die 63 untersuchten Geschäftsberichte bestätigen diese Vermutung. Über alle Jahresabschlüsse betrachtet verfügen die Unternehmen der Stichprobe nach Abzug des im Geschäftsjahr 2001 entstandenen negativen Other Comprehensive Income noch über kumuliertes positives Other Comprehensive Income von insgesamt 21 853 Mio. €. Bezogen auf das gesamte Eigenkapital zu diesem Zeitpunkt von 458 809 Mio. € liegt der Anteil dieser „stillen" Reserven jedoch unter fünf Prozent. Von diesen wurden im Jahr 2001 wie oben dargestellt 27 634 Mio. € der zum Jahresanfang bestehenden „stillen" Reserven vernichtet. Angesichts der auch in 2002 anhaltenden Abwärtstendenzen am Kapitalmarkt dürften kumuliert betrachtet daher allmählich „stille" Lasten auftreten. Im Jahresabschluss 2001 war dies in größerem Umfang bereits bei Siemens (gesamtes Eigenkapital 23 812 Mio. €, kumuliertes negatives OCI 3516 Mio. €) der Fall. Auch die Deutsche Telekom weist zwischenzeitlich ein kumuliertes negatives OCI über 1569 Mio. € aus, wobei das gesamte Eigenkapital allerdings 73 704 Mio. € beträgt. Bei BMW beträgt das kumulierte negative OCI 1245 Mio. € bei einem gesamten Eigenkapital von 10 770 Mio. €. Der größte Teil des negativen kumulierten OCI ist hierbei auf derivative Finanzinstrumente zurückzuführen. Auch bei der Commerzbank sind bei einem geringfügig negativen kumulierten OCI von 94 Mio. € bereits keine „stillen" Reserven mehr vorhanden. Immer noch relativ hohe „stille" Reserven mit einem positiven kumulierten OCI sind bei den Finanzkonzernen Allianz (8276 Mio. €), HypoVereinsbank (5585 Mio. €), Münchener Rück (4418 Mio. €) und Deutsche Bank (4310 Mio. €) vorhanden.

Neben den Beträgen war auch der Ausweis des Other Comprehensive Income Gegenstand der durchgeführten Untersuchung. Hierbei kann festgehalten werden, dass nahezu alle berichtenden Unternehmen die Darstellung des Other Comprehensive Income und die Entwicklung des kumulierten Wertes in der Eigenkapitalveränderungsrechnung vornehmen. Vielfach wird auch im Anhang in tabellarischer Form über die Bestandteile des Other Comprehensive und dessen Gesamtsumme berichtet. Von der vom FASB in SFAS 130 präferierten Darstellungsform[69] mit einem unmittelbar an die GuV anschließenden Statement of Comprehensive Income und des Ausweises eines Comprehensive Income als Summe von Net Income und Other Comprehensive Income machen hingegen die wenigsten Unternehmen Gebrauch. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht die Berichterstattung im Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bank, die direkt im Anschluss an die GuV ein Statement of Comprehensive Income anfügt[70]. Dem Jahresüberschuss von 167 Mio. € wird das Other Comprehensive Income von – 2840 Mio. € gegenübergestellt und als Saldo der beiden das Comprehensive Income mit – 2673 Mio. € ausgewiesen. Zur Verbesserung der Transparenz der Berichterstattung wäre auch den anderen Unternehmen eine solche Darstellung des Other Comprehensive Income zu empfehlen.

V. Zusammenfassung

Neben den mittlerweile weithin bekannten Schwierigkeiten bei der sachgerechten Anwendung bringt die zunehmende Übernahme internationaler Standards der Rechnungslegung in Deutschland offensichtlich auch die Frage mit sich, wie die nach IAS und US-GAAP ermittelten Zahlen zu verstehen und zu deuten sind.

Die bei Umsätzen und Jahresergebnis zu beobachtende „Kreativität" des Managements deutet darauf hin, dass vor allem diese Größen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Anlegern und Analysten stehen. Die vorstehenden Ausführungen machen jedoch deutlich, dass diese Fokussierung auf Umsatz- und Ergebniszahlen kritisch zu hinterfragen ist. Die wichtige Komponente des Other Comprehensive Income, von den Standards quasi als „Kompromiss" zwischen fehlender GuV-wirksamer Realisation der betreffenden Posten und dennoch gegebener Relevanz für die tatsächliche Financial Performance eines Unternehmens eingeführt, kommt in der öffentlichen Diskussion bislang zu kurz. Finanzvorstände mit hohen Beträgen an (negativem) Other Comprehensive Income berichten uns, dass es nur in äußerst seltenen Fällen zu Fragen von Seiten der Anleger und Analysten zu den betreffenden Positionen kommt. Die Möglichkeit, dass ein großer Teil der im vergangenen Jahr erwirtschafteten Unternehmensgewinne durch zukünftig zu erwartende Realisierungen bereits im Wert beeinträchtigter Positionen verloren gehen könnte, stellt somit in der Tat einen Schatten über den GuV'en der Unternehmen des DAX 100 dar. Da die den Schatten werfenden Wolken im Wesentlichen Wertverluste bei Finanzanlagen sind, dürfte angesichts der gegenwärtigen Situation am Kapitalmarkt kaum damit zu rechnen sein, dass sich diese in naher Zukunft durch entsprechende Wertsteigerungen wieder auflösen. In Bezug auf bilanzielle Überraschungen könnte es also weiterhin „regnen". Der in letzter Zeit oftmals erhobene Vorwurf, internationale Standards der Rechnungslegung würden die wahre Situation eher verschleiern als offenbaren, kann hierbei in der Tat nicht erhoben werden[71]. Die Wolken sind nicht zu übersehen.

69) Vgl. Abschn. III.

70) Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bank, S. 99.

71) Vgl. z.B. Riecke, Handelsblatt vom 24. 1. 2002 oder Wirtschaftswoche vom 24. 1. 2002, in denen die Frage gestellt wird, ob Enron und die anderen Skandale nicht auch „ein Armutszeugnis für die US-GAAP" darstellen bzw. ob „der Nimbus der US-GAAP inzwischen nicht deutliche Kratzer" aufweist. Äußerst lesenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Artikel von Lüdenbach und Hoffmann (DB 2002 S. 1169 ff.), dass im Enron-Fall die Schwächen im Rechnungslegungssystem der US-GAAP „den Schurken die Türen der ausgeraubten Bank offen hielten".